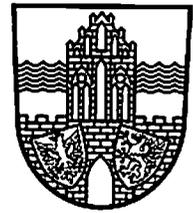


# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Gernot Schwill

Nebenstelle:

Dezemat: I  
Amt: 1. Beigeordnete  
Bearbeiter(in): Frau Dörk  
Zimmer-/Haus-Nr.: 228/ I  
Telefon-Durchwahl: 03984-701100  
Telefax: 03984-704199  
E-Mail: karina.dörk@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	10.12.2014		.12.2014

### Drucksachen-Nr. AF/201/2014

Biogasanlage Hessenhöhe

Anfrage an den Landrat – öffentliche Sitzung Kreistag Uckermark- 10.12.2014

Sehr geehrter Herr Dr. Schwill,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

- 1) Was haben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aufgrund Ihrer Strafanzeige vom 26.05.2014 ergeben?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Kreisverwaltung in das Ermittlungsverfahren nicht eingebunden ist und auch keine Informationen seitens der Staatsanwaltschaft vorliegen.

- 2) In Ihrer Antwort vom 06.10.14 auf die Anfrage, wie „der gegenwärtige Sachstand hinsichtlich ggfs. erfolgter Sanktionen gegen den Betreiber der Anlage“ ist, schreiben Sie u.a. „Vorbereitung einer Anordnung zur Beseitigung von Konstruktions- und Ausführungsmängeln im Bereich der Biogasanlage“ – ist die Anordnung herausgegeben? Falls ja, wurde die Anordnung befolgt? Wann erfolgte die Kontrolle? Es sickert nämlich immer noch Silowasser in den Erlenbruch, obwohl Rohrteile im Erlenbruch offen neben den Sickerrinnen rumliegen.

Die Anordnung zur Beseitigung von Konstruktions- und Ausführungsmängeln bezieht sich nicht auf die Biogasanlage, sondern auf die Fahrsiloanlage. Sie wurde bislang nicht erlassen, ist aber weiterhin in Vorbereitung. Erlassen wurde zunächst – weil als dringender eingestuft - eine Anordnung zum Rückbau der Dränageleitung. Diese Anordnung wurde befolgt. Der Nachweis erfolgte

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

durch Erklärung des Grundstückseigentümers und durch Kontrolle am 17.12.2014.

- 3) Weiterhin schreiben Sie, dass am 19. Sept. eine „Nutzungsuntersagungsverfügung für das Fahrsilo insbesondere im Hinblick auf die neue „Ernteperiode“ erlassen wurde. Welche Ernteperiode ist damit gemeint, die im Herbst 2014? Wenn ja, wurde kontrolliert? Wann und mit welchem Ergebnis? Das Fahrsilo ist nämlich noch in Nutzung (Stand 7.Dez.14).

Die Nutzungsuntersagung bezog sich auf die Maisernte 2014. Die Verfügung des Einlagerungsverbotes wurde eingehalten. Die Einhaltung wurde kontrolliert durch telefonische Befragung des vor Ort tätigen Anlagenfahrers und einer Kontrolle am 30.09.2014 Vorort mit Oberförster Mehl. In der derzeit belegten Kammer befindet sich Grünroggen, der bereits im Mai/Juni einsiliert wurde, also zeitlich vor der Nutzungsuntersagung.

- 4) Die Nichteinhaltung der Auflagen der Genehmigungsbehörde ist eine Ordnungswidrigkeit, wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der Grünen im Landtag am 25.Juli 14 mitteilte. Wurde diese Ordnungswidrigkeit inzwischen geahndet?

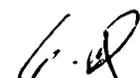
Inwieweit die zuständige Genehmigungsbehörde – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz- ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Genehmigungsinhaber einleitet, steht allein im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Landkreis hat diesbezüglich keine Ermächtigung.

Die Antwort bezieht sich auf die Zuständigkeiten und Befugnisse der Genehmigungsbehörde, hier das LUGV. Auf Veranlassung und unter Hinzuziehung der unteren Wasserbehörde hat das LUGV den Anlagenbetreiber unter Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern aufgefordert, die Nebenbestimmungen der Genehmigung zu erfüllen.

- 5) In den Erlenbruch ragte von der Seite der Rinderweide ein weiteres Rohr hinein. Was wird hier in den Erlenbruch entwässert?

Es handelt sich hierbei um den Ausgang einer Drainageleitung aus der Rinderweide.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Karina Dörk  
1. Beigeordnete